

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 ÜG 2/16 R

L 10 SF 18/15 EK AS (LSG Niedersachsen-Bremen)

.....,

Kläger, Antragsteller und Revisionskläger.

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch die Generalstaatsanwaltschaft Celle,
Schloßplatz 2, 29221 Celle,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Juli 2016 durch die
Richterin Dr. R o o s als Vorsitzende sowie die Richter O t h m e r und Dr. R ö h l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Revision gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 12. Mai 2016 Prozesskostenhilfe zu
bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Revision des Klägers gegen das genannte Urteil wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 12.5.2016 hat das LSG Niedersachsen-Bremen eine Klage des Klägers auf Entschädigung wegen unangemessener Dauer eines gerichtlichen Verfahrens beim SG Hannover als unbegründet abgewiesen, weil es einen Rechtsstreit zu dem von dem Kläger behaupteten Aktenzeichen beim SG nicht gegeben habe. Das Urteil ist ihm am 23.5.2016 zugestellt worden. Der Kläger hat auf einer am 24.5.2016 beim LSG Niedersachsen-Bremen und am 3.6.2016 beim BSG eingegangenen Kopie der Ladungsmitteilung des LSG zum Termin zur mündlichen Verhandlung handschriftlich mitgeteilt, er lege "unter Beiordnung des Beistands nach § 121 ZPO einen Antrag der Revision" ein und diese Mitteilung unterschrieben. Mit einfacher E-Mail vom 6.6.2016 hat der Kläger außerdem seine Absicht kundgetan, Nichtzulassungsbeschwerde gegen "das Urteil vom 12.05.2016 und vom 30.05.2016" unter "Beiordnung eines Beistands nach § 121 ZPO und 78b ZPO" zu erheben.

II

- 2 Streitgegenstand bildet allein das Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 12.5.2016, das der Kläger mit Datum und dazugehörigem Aktenzeichen identifizierbar bezeichnet hat. Soweit er sich darüber hinaus noch (mit einfacher E-Mail vom 8.6.2016) auf ein oder mehrere Urteile vom 13.5.2016 und 30.5.2016 bezieht, erschließt sich bereits nicht, welche Entscheidungen er damit meint. Es ist nicht Aufgabe des Senats, sich auf der Grundlage unvollständiger Angaben des Klägers auf die Suche nach Entscheidungen zu begeben, die er möglicherweise auch noch zum Gegenstand eines Verfahrens beim BSG machen möchte.
- 3 1. Die Revision gegen das Urteil vom 12.5.2016 ist unzulässig. Da das LSG darin die Revision nicht zugelassen hat (*vgl § 160 Abs 1 SGG*), wäre vorliegend gemäß § 160a Abs 1 SGG zulässiges Rechtsmittel die Nichtzulassungsbeschwerde gewesen. Ohne einen die Revision zulassenden Beschluss des BSG (§ 160a Abs 4 S 1 SGG) ist das vom Kläger gewählte Rechtsmittel der Revision nicht statthaft, der vom Kläger gestellte Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) ohne hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Da daher die Bewilligung von PKH abzulehnen war, entfiel zugleich auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO). Das Rechtsmittel ist nach § 169 S 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 2. Soweit der Kläger mit seiner E-Mail vom 6.6.2016 zusätzlich Nichtzulassungsbeschwerde einlegen und dafür die Gewährung von PKH sowie die Beiordnung eines Notanwalts (§ 78b ZPO) beantragen wollte, hat der Senat dem Kläger bereits im Verfahren B 10 ÜG 10/15 AR mit-

geteilt, dass per einfacher E-Mail weder ein Rechtsmittel eingelegt noch ein Antrag gestellt werden kann (vgl. *Karmanski in Roos/Wahrendorf, SGG, 2014, § 160a RdNr 29 mwN*). Derartige unzulässige E-Maileingänge können nicht bearbeitet werden und werden deshalb als erledigt angesehen.

- 5 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Teils 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff VwGO. Danach trägt der Kläger die Kosten der von ihm erfolglos geführten Rechtsmittel (§ 154 Abs 2 VwGO, § 183 S 6 SGG).
- 6 4. Die Streitwertentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 S 1 SGG iVm § 52 Abs 2 GKG.

